

TOP 65:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft

COM(2016) 356 final; Ratsdok. 9911/16

Drucksache: 311/16

Unter kollaborativer Wirtschaft versteht die Kommission Geschäftsmodelle, bei denen Tätigkeiten durch Online-Plattformen ermöglicht werden, die einen offenen Markt für die vorübergehende Nutzung von Waren und Dienstleistungen schaffen, welche häufig von gelegentlich tätigen Privatpersonen, aber auch von gewerbsmäßig auftretenden Dienstleistungsanbietern angeboten werden und in der Regel ohne Eigentumsübertragung erfolgen. Dienstleistungen und Portale der kollaborativen Wirtschaft seien in den vergangenen Jahren schnell gewachsen.

Die von der Kommission vorgelegte Mitteilung enthält Leitlinien, wie das bestehende EU-Recht in diesem dynamischen und sich schnell entwickelnden Bereich angewandt werden sollte.

Im Einzelnen werden dazu folgende Ausführungen gemacht:

Marktzugangsanforderungen

Marktzugangsanforderungen und Genehmigungsregeln müssen nach der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich und verhältnismäßig sein. Absolute Verbote und mengenmäßige Beschränkungen einer Tätigkeit sollen in der Regel das letzte Mittel sein, welches nur zur Anwendung kommen kann, wenn ein legitimes, im Allgemeininteresse liegendes Ziel nicht mit weniger einschneidenden Anforderungen erreicht werden kann. Dabei sollen die Mitgliedstaaten zwischen Einzelpersonen, die gelegentlich Dienstleistungen erbringen, und gewerbsmäßigen Anbietern unterscheiden.

Haftungsregelungen

Die Kommission verweist darauf, dass nach EU-Recht kollaborative Plattformen unter bestimmten Voraussetzungen von der Haftung für die von ihnen gespeicherten Informationen ausgenommen werden können. Ein Haftungsausschluss soll dann

möglich sein, wenn der Plattform nur vermittelnde beziehungsweise "Hosting-Tätigkeit" zukommt. Dies sei der Fall, wenn ihre Rolle rein technisch, automatisch und passiv ist. Dies müsse im Einzelfall entschieden werden und davon abhängen, inwieweit der Plattform die von ihr gespeicherten Informationen bekannt sind und in welchem Maße sie darüber Kontrolle ausübe. Der Haftungsausschluss erstrecke sich nicht auf die Haftung nach den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Schutz der Nutzer

Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher gut vor unlauteren Geschäftspraktiken geschützt werden, ohne dass unverhältnismäßige Informationspflichten für Privatpersonen, die keine Gewerbetreibenden sind, sondern nur gelegentlich Dienstleistungen erbringen, entstehen.

Selbständige und Arbeitnehmer in der kollaborativen Wirtschaft

Nach Auffassung der Kommission schafft die kollaborative Wirtschaft neue Beschäftigungsmöglichkeiten und ermöglicht flexiblere Arbeitsregelungen. In Bezug auf die Arbeitnehmerrechte ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten, innerhalb des nationalen Arbeitsrechts für angemessene Regelungen für Arbeitnehmer und Selbständige zu sorgen, die der digitalen Welt und der innovativen Natur der kollaborativen Wirtschaft Rechnung tragen und Orientierungshilfen zur Verfügung zu stellen, damit die Anwendbarkeit des nationalen Arbeitsrechtes erleichtert wird.

Besteuerung

Nach Auffassung der Kommission sollen kollaborative Plattformen aktiv die Zusammenarbeit mit den nationalen Steuerbehörden suchen, um die Rahmenbedingungen für den Austausch von Informationen über Steuerpflichten festzulegen. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die Anwendung der Steuervorschriften in der kollaborativen Wirtschaft zu vereinfachen und klarer zu gestalten.

Monitoring

Die Kommission beabsichtigt, angesichts der dynamischen Entwicklung der kollaborativen Wirtschaft, eine Monitoringstruktur einzurichten. Hierdurch sollen Entwicklungen der Preise und der Qualität der Dienstleistungen verfolgt sowie mögliche Hindernisse und Probleme erkannt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 311/1/16** ersichtlich.